

Aktenzeichen:	II-1313, II-1314
Geschäftsbereich:	III / V
Organisationszeichen:	Z511 / Z311
Gültigkeit:	ab sofort
Sachstand:	15.08.2018

## **Arbeitsanleitung Nr. 077**

### **Verfahren bei der Umsetzung von Sanktionen**

Bisher war die Umsetzung von Sanktionen in den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg unterschiedlich organisiert. In verschiedenen Modellen wurde die Aufgabenerledigung im Rahmen der Umsetzung von Sanktionen in unterschiedlicher Weise zwischen den Bereichen Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung verteilt.

#### **Ausgangslage**

Nach Einführung der neuen IT-Fachverfahren ALLEGRO und E-AKTE war es erforderlich, diese Modelle neu zu bewerten. Um u.a. Verfahrensabläufe besser koordinieren und für alle Beteiligten, insbesondere für die Kundinnen und Kunden, transparent halten zu können, wurde eine Vereinheitlichung des Verfahrens zur Umsetzung von Sanktionen beschlossen.

Die Entscheidung über Sanktionen ist in den §§ 31 ff. SGB II geregelt.

Sanktionen nach § 31 Abs. 1, § 31 Abs. 2 Nr. 4 und § 32 SGB II liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Integrationsfachkraft und Sanktionen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 – 3 in der Verantwortung der Leistungssachbearbeitung. D.h., dass die Entscheidung über den Eintritt der Sanktion jeweils im verantwortlichen Bereich getroffen wird und entsprechende Anfragen dort bearbeitet werden.

#### **Schnittstelle Leistung/ Arbeitsvermittlung**

Bei der Abwicklung ist eine Schnittstelle zwischen der Leistungssachbearbeitung (SB) und der Arbeitsvermittlung (AV) vorhanden, die mit dieser Arbeitsanleitung verbindlich geregelt wird.

Die Integrationsfachkräfte entscheiden – wie bisher - über den Eintritt von Sanktionen im Rahmen von §§ 31 Abs. 1, § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II und § 32 SGB II und erstellen die Sanktionsverfügung. Die Sanktionsverfügung finden Sie im BK-Browser unter lokale Vorlagen → t.a.h. → Vermittlung → Sanktionsverfügung Pflichtverletzung bzw. Meldeversäumnis.

Bei einem eingehenden Widerspruch fertigt der/die Mitarbeiter/in die Stellungnahme, der/die die Entscheidung über die Sanktion getroffen hat. Das Widerspruchsverfahren ist in der Arbeitsanleitung 027 geregelt.

Die Details bei der Umsetzung von Sanktionen in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Leistungsgewährung sind im Folgenden beschrieben. Eine Übersicht zur Zuständigkeit findet sich in Anlage 1.

1) Verfahren im Bereich Arbeitsvermittlung:

Aufgaben Arbeitsvermittlung

Minderung nach § 31 Abs. 1, § 31 Abs. 2 Nr. 4 und § 32 SGB II oder Überschneidung von Minderungen (Minderungen von 10 % oder Minderungen von mehr als 10 % des Regelbedarfs)

- Die Integrationsfachkräfte entscheiden über den Eintritt von Sanktionen und erstellen die Sanktionsverfügung. Die Sanktionsverfügungen befinden sich im BK-Browser unter lokale Vorlagen → t.a.h. → Vermittlung → Sanktionsverfügung Meldeversäumnis bzw. Pflichtverletzung.
- Die Freitextfelder in den Sanktionsverfügungen sind so zu formulieren, dass sie ohne weitere Überarbeitungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungssachbearbeitung in den Sanktionsbescheid übernommen werden können.
- Die Sanktionsverfügung ist über den Reiter „Optionen“ an die „eAkte“ mit dem Auftragsbetreff „Sanktion-“ zu übergeben. Bei den eAkte-Einstellungen ist der Zielpostkorb des zuständigen Leistungsteams auszuwählen, alle anderen Daten sind vorgelegt. Ein Papierausdruck muss damit nicht mehr erfolgen. Ein Verfügungspunkt ist am Dokument in der IT-Anwendung E-AKTE anzubringen und ersetzt damit die Unterschrift auf dem Papier.

- Wichtig: Damit der Leistungsbereich die Sanktion rechtzeitig umsetzen kann, muss bei der Weiterleitung der Sanktionsverfügung an den Leistungsbereich berücksichtigt werden, dass der nächste Zahllauf (Batchlauf) mindestens 5 Arbeitstage in der Zukunft liegt. Der Überweisungsplan (die sog. Batch-Termine) ist im BA Intranet unter SGB II → Geldleistungen → ALLEGRO → Arbeitshilfen aufgeführt.
- Ein Verwaltungsakt, der die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellt, wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i.V.m. § 39 SGB X); Sanktionen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein. Ist es nicht möglich, die Sanktion mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächsten Zahllauf (Batchlauf) zu bescheiden, ist der Beginn auf den darauf folgenden Monat zu legen.
- Die entscheidungsrelevanten Tatbestände zum Sanktionsvorgang sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen im IT-Fachverfahren VerBIS zu vermerken.
- Bei Neukunden ist folgendes zu beachten: Die Sanktionsverfügung ist erst an den Leistungsbereich weiterzuleiten, wenn ein wirksamer Bewilligungsbescheid auf Arbeitslosengeld II vorliegt. Vorher ist der Sanktionsvorgang bei der Integrationsfachkraft nachzuhalten.

## 2) Verfahren im Bereich Leistungsgewährung:

### Aufgaben Leistungssachbearbeitung

- Im Team Leistungsgewährung werden die von der Integrationsfachkraft entschiedenen Sanktionen, als Auftrag im Teampostkorb der IT-Anwendung E-AKTE, umgehend auf die persönlichen Postkörbe der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams verteilt.
- Die Anordnung der Sanktion erfolgt ausschließlich im Leistungsbereich.
- Sanktionen sollen als Eilsache abschließend bearbeitet werden.

**Anlage 1: Zuständigkeit bei der Umsetzung von Sanktionen**

Rechts- grundlage (SGB II)	Sanktionssachverhalte	Zuständigkeit					
		Anhörung	Entscheidung	Sanktions- verfügung	Sanktions- bescheid	Umsetzung in ALLEGRO	Berechnungs- bogen
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Weigerung, Pflichten aus Eingliederungsvereinbarung/ersetzendem Verwaltungsakt zu erfüllen	AV	AV	AV	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Weigerung, zumutbare (mit FAV geförderte) Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fort-zuführen oder Vereitelung Anbahnung	AV	AV	AV	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	Zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben	AV	AV	AV	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 2 Nr. 1	Verminderung von Einkommen oder Vermögen als Volljähriger, in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II/Sozialgeldes herbeizuführen	SB	SB	entfällt	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 2 Nr. 2	Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis	SB	SB	entfällt	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 2 Nr. 3	AA hat Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 oder Erlöschen des Anspruchs nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III festgestellt	Agentur für Arbeit	Agentur für Arbeit	entfällt	SB	SB	SB
§ 31 Abs. 2 Nr. 4	Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III liegen vor, aber kein Alg-Anspruch	AV	AV	AV	SB	SB	SB
§ 32	Meldeversäumnis einschl. Untersuchungstermin trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis	AV	AV	AV	SB	SB	SB

AV = Arbeitsvermittlung  
SB = Sachbearbeitung